

Collecten und Anlagen in den Churfächf. Lehnämtern und Orten, wegen Befuchung der Kreistäge, der Fräuleinsteuer, der drey Viertheile des gräflichen Contingents der Reichsanlagen und dergleichen gänzlich enthalten.

Sollte eine Kriegsverfassung im Kreis angestellt werden: so solle, im Fall auf Reichstagen ein Anderes nicht beschlossen werde, von den Unterthanen Obdach und Servis gegeben werden. Wegen des Unterhalts aber sollte es, nach Anleitung des Vertrags vom Jahre 1568, bey dem Beitrag zum vierten Theil, und wegen der Kreisanlagen bey jetziger Verabredung bleiben; und wie es im übrigen in dergleichen Unglücksfällen und gemeiner Calamität mit den andern Churfürstlichen Unterthanen gehalten werde: also sollten der Grafen Lehnleute und Unterthanen solches gleichfalls zu gewarten und demselben nachzugehen haben.

## §. 8.

In dieser Lage war das Verhältniß der Grafen zu Stolberg, so lange sie in Thüringen die Grafschaft Stolberg mit Inbegriff des Roslaischen Theils ganz und unvertheilt besaßen, gegen das Churhaus Sachsen; so, daß letzteres aus den fremden Lehen und Allodien keine Steuern und keinen Bergzehnden bezog, aber die Landeshoheit selbst, nebst den davon  
abhan-